

VII. Kapitel.

Die Besonderheiten der Vergesellschaftungs-Werbungs-Seelenaugenblicke und der Vergesellschaftungs-Seelenaugenblicke hinsichtlich der Vergesellschaftungs-Interesse-Gedanken.

Wir haben bereits dargelegt, daß jeder Gesellschafts-Werber den Werbungs-Adressaten nicht bloß durch die Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“, sondern auch durch die Behauptung eines Gedankens, daß die Erfüllung des kundgegebenen Wunsches bzw. die Enttäuschung der kundgegebenen Furcht ein Interesse des Adressaten sei, zu besonderem Verhalten zu veranlassen sucht und daß jeder Gesellschafter sich auf Grund des Gedankens, daß die Erfüllung des kundgegebenen Wunsches bzw. die Enttäuschung der kundgegebenen Furcht für ihn ein Interesse sei, werbungsgemäß verhält. Die verschiedenen Vergesellschaftungs-Werbungs-Seelenaugenblicke unterscheiden sich also auch durch die Besonderheiten des „Ander-Interesse-Gedankens“, welchen der Gesellschafts-Werber behauptet, und die verschiedenen Vergesellschaftungs-Seelenaugenblicke unterscheiden sich nach den Besonderheiten des „Eigen-Interesse-Gedankens“, welcher dem Gesellschafter zugehört. Wir müssen nun zunächst die in jeder Vergesellschaftungs-Werbung (Verhalten-Werbung) enthaltene Behauptung eines „Ander-Interesse-Gedankens“ weiter zergliedern, und in einer solchen Zergliederung ergibt sich, daß jede solche Behauptung sich als eine besondere „In Aussicht-Stellung“ darstellt.

„In Aussicht-Stellungs-Seelenaugenblick“ nennen wir jeden Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem jemand auf die Behauptung zielt, daß ein besonderes Ereignis eintreten werde, „in Aussicht stellen“ nennen wir das solchem Seelenaugenblicke gegebene „eigene gegenwärtige Behaupten“, „in Aussicht-Stellung“ nennen wir jene Behauptung, mit welcher der Gedanke bedeutet wird, daß ein besonderes Ereignis eintreten werde. So kann z. B. A dem B in Aussicht stellen, „daß morgen schönes Wetter sein wird“ oder „daß C bald sterben wird“ usw. usw. „In Aussicht-Stellungs-Adressat“ ist jene Seele, auf deren Glauben an den Eintritt besonderen künftigen Ereignisses ein „In Aussicht-Steller“ zielt, „in Aussicht-Stel-